



**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (SächsCoronaSchVO) in der jeweils geltenden Fassung hier:**

**Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden  
über die Lockerung von Schutzmaßnahmen  
zur Bekämpfung der Corona-Pandemie**

Auf Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) eingefügt worden ist, sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. Januar 2021 (SächsGVBl. S. 30) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 5. März 2021 in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Landeshauptstadt Dresden als örtlich zuständiges Gesundheitsamt folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Gemäß § 8 SächsCoronaSchVO in der ab 8. März 2021 geltenden Fassung werden im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden die folgenden Abweichungen von der SächsCoronaSchVO zugelassen:
  - a. Ab dem 8. März 2021 können bzw. kann abweichend von
    - i. § 4 Absatz 1 SächsCoronaSchVO geschlossene Einrichtungen des Einzel- und Großhandels und Ladengeschäfte mit Kundenverkehr für höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro angefangene 40 qm Verkaufsfläche nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung öffnen. Unterstützungsbedürftige Personen und Minderjährige bleiben bei der Berechnung der vorgenannten Personenzahl unberücksichtigt.

Ostsächsische Sparkasse Dresden  
IBAN: DE 17 8505 0300 3120 0004 33  
BIC: OSDDDE81XXX

Postbank  
IBAN: DE 77 8601 0090 0001 0359 03  
BIC: PBNKDEFF

Dr.-Külz-Ring 19 · 01067 Dresden  
Telefon (03 51) 4 88 20 00  
Telefax (03 51) 4 88 20 03

E-Mails:

oberbuergemeister@dresden.de  
www.dresden.de

Sie erreichen uns über die Haltestellen:  
Prager Str. und Pirnaischer Platz  
Öffnungszeiten:  
Mo - Do 9-18 Uhr  
Fr 9-15 Uhr

Deutsche Bank  
IBAN: DE 81 8707 0000 0527 7777 00  
BIC: DEUTDE8CXXX

Commerzbank  
IBAN: DE 76 8504 0000 0112 0740 00  
BIC: COBADEFFXXX

Für Menschen mit Behinderung:  
Parkplatz, Aufzug, WC

- ii. § 4 Absatz 2 Nummer 6 Individualsport alleine oder zu zweit und in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 15 Jahren im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen, stattfinden.
  - iii. § 4 Absatz 2 Nummer 23 SächsCoronaSchVO körpernahe Dienstleistungen unter Beachtung von § 5 Absatz 4a SächsCoronaSchVO öffnen.
- b. Ab dem 15. März 2021 können abweichend von
- i. § 4 Absatz 2 Nummer 7 SächsCoronaSchVO botanische und zoologische Gärten sowie Tierparks mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung öffnen.
  - ii. § 4 Absatz 2 Nummer 12 SächsCoronaSchVO Museen, Galerien und Gedenkstätten mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung öffnen. Zudem ist Einzelunterricht an Musikschulen zulässig.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 8. März 2021, um 0.00 Uhr, in Kraft und hängt öffentlich an der Anschlagtafel im Eingangsbereich des Rathauses Dr.-Külz-Ring 19 in 01067 Dresden aus. Sie gilt bis auf Widerruf.

### **Gründe:**

Die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 bewegte sich in Dresden und dem Freistaat Sachsen zuletzt auf einem moderaten Niveau, wenngleich wieder eine leichte Fallzahlensteigerung zu erkennen ist. Es zeichnet sich dennoch ein stabiler Trend ab. Die Maßnahmen des seit dem 14. Dezember 2020 geltenden Lockdowns zeigen somit Wirkung und dank der Einhaltung der Corona-Schutzmaßnahmen und der Kraftanstrengung aller, ist eine Reduzierung der Neuinfektionen eingetreten. Aus diesem Grund werden im Einklang mit der per 8. März 2021 in Kraft tretenden SächsCoronaSchVO Lockerungen verfügt, die jedoch bei einem erneuten Anstieg des Infektionsgeschehens rückgängig gemacht werden.

### *Zuständigkeit und Rechtsgrundlage:*

Das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Dresden ist gemäß § 11 SächsCoronaSchVO sowie § 28 IfSG in Verbindung mit § 54 sowie § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe (IfSGZuVO) sachlich zuständig. Es ist weiterhin gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) auch örtlich zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

### *Zu Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung:*

Gemäß den Regelungen der SächsCoronaSchVO kann die zuständige Kreisfreie Stadt, so auch die Landeshauptstadt Dresden, begrenzte und definierte Schutzmaßnahmen aufheben, soweit der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner\*innen innerhalb von sieben Tagen im Freistaat Sachsen und in der Kreisfreien Stadt an fünf Tagen andauernd unterschritten wird. Die Unterschreitung ist durch den Freistaat Sachsen aber auch durch die Landeshauptstadt Dresden öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung nahm der Freistaat Sachsen am 13. Februar 2021 vor. Unter dem gleichen Datum veröffentlichte die Landeshauptstadt Dresden die Bekanntmachung der Unterschreitung des maßgeblichen Inzidenzwertes für die Dauer von fünf aufeinanderfolgenden Tagen. Somit ist die rechtliche Grundlage für die nach neuer SächsCoronaSchVO möglichen Lockerungs- und Öffnungsschritte gegeben. Die Landeshauptstadt Dresden verfügt daher die nach vorgenannter Verordnung möglichen Öffnungen und lässt diese damit unter den in der SächsCoronaSchVO bzw. dieser Allgemeinverfügung benannten Bedingungen zu. Weitergehende Lockerungen oder die Rücknahme von Öffnungsschritten sind entsprechend des Infektionsgeschehens einzuordnen.

Des Weiteren wird hinsichtlich der Begründung auf § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 VwVfG verwiesen.

*Im Übrigen:*

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Regelungsanordnungen im Tenor dieser Allgemeinverfügung haben kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Es besteht die sofortige Vollziehung.

Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 4 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom 16. Juli 1998 (Bekanntmachungssatzung). Eine Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt ist nicht rechtzeitig möglich. Eine weitere Verzögerung der Anordnungen ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht vertretbar. Die öffentliche Bekanntmachung wird durch verschiedene Medien parallel zum förmlichen Aushang über die Pressearbeit der Landeshauptstadt Dresden begleitet. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage untunlich ist. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage der Landeshauptstadt Dresden unter [www.dresden.de/corona](http://www.dresden.de/corona) abgerufen und eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Dresden, 5. März 2021

(Siegel)

Dirk Hilbert